

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Interview
**Herausforderung
Digitalisierung**
Seite 2



Berufsabschluss
**Viele Wege führen...
zur Abschlussprüfung**
Seite 4



Prüfungsordnung
**Wer darf prüfen?
3 wichtige Grundsätze**
Seite 5/6

Verfahrensweise)

Auf ein Neues!

Beim Widerspruchsbescheid zählen nicht nur innere Werte.

Das deutsche Recht sieht etwas sehr Sinnvolles und Schützenswertes vor: den Beurteilungsspielraum der Prüfer bei der Bewertung von Prüfungsleistungen. Der Beurteilungsspielraum ist elementar, wenn es darum geht, den Prüfern sachgerechten Freiraum für ihre ehrenamtliche Arbeit zu geben.

Im Ergebnis führt dieser Spielraum dazu, dass Prüfungsentscheidungen inhaltlich nur eingeschränkt von den Gerichten überprüft werden können. Die Folge in der Praxis ist klar: Dort, wo inhaltlich schwer zu argumentieren ist, fällt der erste Blick von Kläger und Gericht immer auf formelle Fragen. Wenn Kammern Prüfungsbescheide aufheben müssen, dann in nahezu allen Fällen wegen formeller Fehler. Ein formal korrektes Verfahren dokumentiert sich in einem rechtssicheren **Widerspruchsbescheid**, dem insoweit eine enorme Bedeutung zukommt.

Es ist zwar die Industrie- und Handelskammer, die den Widerspruchsbescheid als zuständige Stelle erlässt. Dessen rechtliche Qualität wird aber maßgeblich durch die Arbeit der Prüfer bestimmt. Dabei ist der folgende Ablauf rechtlich vorgeschrieben und kann nicht durch die Kammer geändert werden. Die Kammer gibt den Widerspruch zur sogenannten Überdenkung an

den Prüfungsausschuss. Die Prüfer müssen sich dann jeweils selbstständig mit den Rügen des Prüflings auseinandersetzen, die Bewertung überprüfen und das Ergebnis in einer Einzelstellungnahme schriftlich niederlegen. Zulässig ist alternativ auch eine sogenannte **offene Zweitkorrektur**. Dazu kann der Erstprüfer zunächst seine Bewertung überdenken, das Ergebnis schriftlich festhalten und es dann dem Zweitkorrektor für dessen Überdenken zuleiten. Der Zweitkorrektor kann sich, soweit er es für richtig hält, dem Erstprüfer ohne eingehende inhaltliche Begründung dem Erstprüfer anschließen. Unzulässig wäre es aber, wenn der Erstkorrektor sich mit dem Zweitkorrektor beraten würde, bevor dieser sein Überdenken abgeschlossen und verschriftlicht hat.

Danach ist ein weiterer wichtiger Schritt erforderlich: Die Prüfer müssen auf Basis ihres Einzelüberdenkens gemeinsam darüber

beschließen, ob sie an der ursprünglichen Bewertung festhalten. Es reicht nicht, dass die IHK Einzelstellungen erhält und daraus selbst eine Entscheidung ableitet.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Grundsätze im Beschluss vom 05.10.2016 (Az.: Au 3 K 15.1425, juris) prägnant zusammengefasst. Nur nach dem skizzierten Verfahren kann die IHK einen rechtssicheren Widerspruchsbescheid erlassen, der dann in einem möglichen Verwaltungsstreitverfahren ohne weiteres Bestand hat. Die Kammern nutzen die Gelegenheit, ihren Prüfern für die Unterstützung in diesem durchaus aufwändigen Ablauf ausdrücklich zu danken! ✕

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer,**

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unserer digitalen Prüfungspraxis zukommen zu lassen.

In dieser Ausgabe erwarten Sie interessante und hilfreiche Themen: Sie erfahren zum Beispiel, ob Ausbilder ihre eigenen Azubis prüfen dürfen, wie die Digitalisierung die Prüfungen verändern wird und welche Konsequenzen das Mitführen des Smartphones bei der Prüfung haben kann. Ausblick auf 2020: Die nächste Ausgabe wird sich ausführlich mit dem neuen Berufsbildungsgesetz befassen.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur **Prüfungspraxis** haben, schreiben Sie dem Redaktionsteam gerne unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und ein glückliches Jahr 2020!

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis



Herausforderung Digitalisierung

Drei Fragen an Jürgen Siegle



Digitalisierung macht auch vor Prüfungen nicht halt. Sie bietet viele Chancen – gerade zur Entlastung der Prüferinnen und Prüfer – schafft aber auch Herausforderungen. Wie Chancen bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben konkret genutzt werden können und wie man den neuen Herausforderungen begegnet, hat die *Prüfungspraxis* den Leiter der PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle- Jürgen Siegle von der IHK Region Stuttgart gefragt:

Prüfungspraxis: Herr Siegle, welche digitalen Möglichkeiten sehen Sie, um die Prüferinnen und Prüfer noch mehr in ihrer ehrenamtlichen Prüfertätigkeit zu unterstützen?

Jürgen Siegle: Aktuell überarbeiten wir die Bewertungsbögen der praktischen Prüfungen vor dem Hintergrund der Novellierung des BBiG. Dabei geht unsere Vorstellung in Richtung „digitaler Bewertungsbogen“. Wann diese in der Praxis verfügbar sind, kann ich bei der Vielfalt an unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den über 100 Berufen und Fachrichtungen, in denen die PAL Prüfungen anbietet, heute noch nicht sagen. Hier ist Papier einfach schneller anzupassen. Aber: Wir forcieren das Thema, um Prüferinnen und Prüfer von administrativen Aufgaben zu entlasten. Zudem haben wir in den letzten beiden Jahren zusammen mit den IHKs und deren IT-Dienstleister Gfl für die Multiple-Choice-Aufgaben den scanbaren Markierungsbogen erprobt und eingeführt. Dieser wird bis zum Prüfungstermin Sommer 2022 überall verfügbar sein. Vorteil der überarbeiteten Bögen ist, dass diese einerseits eindeutiger für die Prüflinge sind und andererseits die Prüfungsergebnisse schneller zur Verfügung stehen. Für die Prüfer und Prüferinnen bedeutet dies, dass die Zeit des „Kreuz-Zählens“ vorbei

ist. Weiterhin sind Tests mit der „Prüfer-App“ der Gfl geplant, die teilweise schon bei der Bewertung von Weiterbildungsprüfungen eingesetzt wird. Ziel ist es, mit dieser digitalen Lösung die Auswertung und weitere Verarbeitung von Prüfungen mit ungebundenen Prüfungsaufgaben zu erleichtern.

Prüfungspraxis: Die Digitalisierung bringt auch neue Herausforderungen mit sich. Herr Siegle, wenn die Welt im Zuge der Digitalisierung immer kleiner und der Austausch von Informationen – auch zu Prüfungsaufgaben - immer schneller wird, was bedeutet das für eine zentrale Aufgabenerstellung?

Jürgen Siegle: Prüflinge tauschen sich schon immer über Inhalte aus alten, gelaufenen Prüfungen aus. Im Zeitalter von Social Media geschieht das immer intensiver und schneller. Dies zeigt sich in verschiedenen Chats bundesweit, wo in verschiedenen Gruppen teilweise mehrere tausend Mitglieder zu finden sind. Das ist per se auch gut.

Wenn allerdings aktuelle Prüfungsinhalte ausgetauscht werden, ist der Spaß vorbei. Da reagieren wir sofort und haben in diesen Fällen eine eingespielte und bewährte Zusammenarbeit mit den IHKs. Selbstverständlich kann ich hier

nicht ins Detail gehen. Ein kleines Beispiel ist, dass wir die Lösungen zu gebundenen Prüfungsaufgaben erst am jeweiligen Prüfungstag den IHKs digital zur Verfügung stellen. Sobald wir digital prüfen, stehen weitere Maßnahmen an.

Prüfungspraxis: Digitale Informationsquellen sind im Arbeitsleben fast überall verfügbar. Handys, Tablets und Laptops sind Standardwerkzeuge in vielen, auch gewerblich-technischen, Berufen. Herr Siegle, welche Anpassungen sind bei den Prüfungsinhalten sowie bei der Verwendung dieser digitalen Hilfsmittel zu erwarten?

Jürgen Siegle: In verschiedenen praktischen Prüfungen werden bereits heute digitale Prüfsysteme oder Simulationen verwendet; z. B. bei dem/der Eisenbahner/-in im Betriebsdienst. In der praktischen Lokführer-Prüfung sind schon heute Tablets zugelassen, da diese betriebsüblich und für die Zugfahrt notwendig sind. Bei etlichen praktischen Elektroniker-Prüfungen sind ebenfalls Laptops als Hilfsmittel zugelassen, um darauf Programme zu erstellen oder in der Vorbereitungsphase Internetrecherchen durchzuführen.

Für die schriftlichen Prüfungen haben wir mit einigen Pilotkammern

vereinbart, im Rahmen der kommenden Abschluss-Prüfung Teil 1 im Frühjahr 2020 in den Ausbildungsberufen Mechatroniker/-in und Zerspanungsmechaniker/-in Testprüfungen mit Auszubildenden durchzuführen, um die Verwendung von Tablets mit und ohne Internetzugang und die Gleichbehandlung gegenüber der herkömmlichen Vorgehensweise, mit gedruckten Tabellenbüchern und Formelsammlungen, zu erproben. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei natürlich die Sicherstellung der Geheimhaltung, um die Gleichbehandlung aller Prüflinge sicherzustellen. ✕



Jürgen Siegle,
Leiter der PAL –
Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
der IHK Region Stuttgart
www.stuttgart.ihk24.de/pal



Teilbepunktung schriftlicher PAL-Aufgabenstellungen

Mit der anstehenden Abschlussprüfung im Winter 2019/20 enthalten jetzt auch alle ungebundenen schriftlichen Prüfungsaufgaben, die von der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittlentwicklungsstelle (PAL) erstellt werden, eine Information bezüglich ihrer maximal zu erreichenden Punkte bis auf Teilaufgabenebene.

Zur Klarstellung: Mit „Ungebundenen Aufgaben“ sind Aufgaben gemeint, die der Prüfling mit eigenen Worten beantwortet. Auch schriftliche Aufgabenstellungen in praktischen Prüfungen sind mit umfasst.

Nachdem die AKA (Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen) und die ZPA (Zentralstelle für Prüfungsaufgaben) sowie die DIHK - bei der Aufstiegsfortbildungsprüfung und AEVO-Prüfung - bereits seit Jahren eine Teilbepunktung vornehmen, schließt die PAL nun die bisherige Lücke. Damit ist nun erfreulicherweise eine bundesweite Einheitlichkeit bei der Aufgabenstellung erreicht. Die Vorteile für die Prüfungsteilnehmer liegen auf der Hand: Durch die nun zusätzlich eingefügte Teilpunktzahl können sie schnell die Wertigkeit der Teilaufgaben erfassen. Sie erkennen,

wo das Schwergewicht der Aufgabe liegt und sich dementsprechend ihre Bearbeitungszeit einteilen.

Für die Prüfer wird durch die Angabe der Teilpunkte eine bundesweit transparentere Punktevergabe auf Teilaufgabenebene möglich. Diese Angaben sollen dabei helfen, die Bewertung der Aufgaben mit Teilaufgaben zu harmonisieren und damit eine Gleichbehandlung der Prüfungsteilnehmer zu gewährleisten.

Eine Veränderung der vorgegebenen Punktevergabe durch den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

Beispiel mit Unteraufgaben der Prüfungsaufgabenstellung alt: Sie übernehmen einen vorgeladenen, unverplombten Wechselbehälter.

1. Wer ist für die betriebs- und verkehrssichere Verladung verantwortlich?
2. Welche technische Information ist notwendig?
3. Wie muss der Wechselbehälter vor Abfahrt gesichert werden?

Beispiel mit Unteraufgaben des Lösungsvorschlags alt:

1. Der Fahrer
2. Angabe zur Gesamtmasse der Ladung
3. Durch Verriegeln der mechanischen Sicherungselemente

Bei dieser Aufgabenstellung konnten die Prüfungsteilnehmer nicht erkennen, wie die Antworten bei der Bewertung gewichtet wurden.

Beispiel mit Unteraufgaben der Prüfungsaufgabenstellung neu: Sie übernehmen einen vorgeladenen, unverplombten Wechselbehälter.

1. Wer ist für die betriebs- und verkehrssichere Verladung verantwortlich? (4 Pkte.)
2. Welche technische Information ist notwendig? (3 Pkte.)
3. Wie muss der Wechselbehälter vor Abfahrt gesichert werden? (3 Pkte.)

Beispiel mit Unteraufgaben des Lösungsvorschlags neu:

1. (4 Pkte.)
Der Fahrer
2. (3 Pkte.)
Angabe zur Gesamtmasse der Ladung
3. (3 Pkte.)
Durch Verriegeln der mechanischen Sicherungselemente

Die Maximalpunktzahl einer ungebundenen Aufgabe, unabhängig eventueller Unteraufgaben, beträgt bei der PAL weiterhin 10 Punkte. Bei Einsatz von Faktoren (nicht in allen Berufen) werden die Punkte bzw. die Teilpunkte entsprechend des aufgabenbezogenen Faktors multipliziert.



Viele Wege führen...

zur Abschlussprüfung

Duales Studium

Beim Dualen Studium (ausbildungsintegriert) wird der Auszubildende gleichzeitig an der Hochschule durch ein Studium und im Betrieb durch eine Berufsausbildung ausgebildet. Rein formal wird dieser Jugendliche nicht als Auszubildender, sondern als Studierender betrachtet. Der Besuch der Berufsschule ist aus diesem Grund nicht erforderlich, kann aber trotzdem stattfinden. Viele Duale Studienmodelle beinhalten eine stark verkürzte betriebliche Ausbildung. Meistens wird die Abschlussprüfung nach der Mindestausbildungszeit bei einem 3-jährigen Ausbildungsberuf nach 18 Monaten absolviert. Die Inhalte des Studiums sind in den ersten Semestern mit den Inhalten der Berufsausbildung synchronisiert. So wird der komplette Prüfungsinhalt bis zur Abschlussprüfung vermittelt.



Umschulung

Die Umschulung ist neben der Ausbildung als weitere Ausbildungsform im Berufsbildungsgesetz (§ 58ff. BBiG) vorgesehen. Umschulungen durchlaufen häufig Personen, die in der Regel bereits eine Erstausbildung absolviert haben. Daher sind Umschulungen um 1/3 der Dauer des Ausbildungsberufes verkürzt. Ein Berufsschulbesuch ist während einer Umschulungsmaßnahme nicht vorgesehen, ebenso nehmen Umschüler grundsätzlich nicht an den für den Beruf vorgesehen Zwischenprüfungen teil. Eine Umschulung kann als Gruppenumschulung oder betriebliche Einzelumschulung absolviert werden. Bei der Gruppenumschulung findet die Vermittlung der Inhalte bei einem Umschulungsträger statt und wird um betriebliche Praktikumsphasen ergänzt. Bei der

Viele Wege führen nach Rom. Und auch in der Berufsbildung führt nicht nur ein Weg zum Berufsabschluss. Der allseits bekannteste und häufigste Weg ist die „reguläre“ duale Berufsausbildung im Betrieb und in der Berufsschule, die mit dem Bestehen der Abschlussprüfung endet. Neben diesem klassischen Weg gibt es folgende weitere Möglichkeiten, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden:

betrieblichen Einzelumschulung findet die Umschulung in einem Betrieb statt, der für die Vermittlung der Berufsinhalte verantwortlich ist. Die Berufsschule ist nicht verpflichtet einen Umschüler im Rahmen der betrieblichen Einzelumschulung zu unterrichten, kann dies aber in gewünschten Fällen freiwillig übernehmen.



Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Diese Form, der durch die Arbeitsagenturen finanzierten Ausbildung, hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren und diente vor einiger Zeit dazu, den angespannten Ausbildungsmarkt zu entlasten und Jugendlichen eine Ausbildungsperspektive zu bieten. Bei der integrativen BaE findet die Ausbildung hauptsächlich bei einem Bildungsträger oder

einer Ausbildungswerkstatt und nur zu definierten kurzen Praktikumsabschnitten im Betrieb statt. Die Auszubildenden durchlaufen das reguläre Berufsbild mit einem Berufsausbildungsvertrag vom Bildungsträger, gehen zur Berufsschule und nehmen an den regulär vorgesehenen Prüfungen bis zum Berufsabschluss teil. Insbesondere leistungsschwächere Jugendliche profitieren von der engen Begleitung der Ausbildung durch den Bildungsträger in dieser Ausbildungsform.

Neben der integrativen Variante gibt es noch die kooperative BaE. Dabei findet die Ausbildung nicht schwerpunktmäßig beim Bildungsträger, sondern in einem realen Betrieb statt. Die Auszubildenden durchlaufen dieselbe Ausbildung wie Auszubildende mit einem regulären Ausbildungsvertrag. Allerdings haben sowohl die



Jugendlichen als auch die Betriebe mit der Begleitung der Ausbildung durch einen Bildungsträger die Möglichkeit, professionelle Hilfe bei auftretenden Problemen in Anspruch zu nehmen. Auch hier sind „benachteiligte Jugendliche“ die Zielgruppe. Wegen der Nähe zur regulären Ausbildung ist die kooperative Form der BaE der integrativen vorzuziehen.



Externenprüfung

Die Externenprüfung ist eine weitere Möglichkeit, einen Berufsabschluss durch eine IHK-Prüfung zu erlangen. Auch sie ist im BBiG (§ 45 Abs. 2) geregelt. Die Zulassung zur Externenprüfung ist immer eine individuelle Einzelfallentscheidung der zuständigen Stelle. Grundsätzlich erhält man die Zulassung zur Externenprüfung, wenn nachweisen kann, dass man das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit in dem angestrebten Beruf an Berufspraxis absolviert hat. Arbeitet also jemand mindestens viereinhalb Jahre in einem dreijährigen Ausbildungsberuf und kann dies durch qualifizierte Nachweise belegen, so erhält er die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung liegt im eigenen Ermessen des Prüflings. Eine weitere Möglichkeit, die Zulassung zur Externenprüfung zu erreichen, ist das Absolvieren aller Module im Rahmen der Teilqualifizierung oder die Kombination von Berufspraxis mit einzelnen Modulen der Teilqualifizierung. Es handelt sich dabei um Module, die aus der Ausbildungsordnung erarbeitet worden sind und die man in der Regel über durch die Arbeitsverwaltung finanzierte Maßnahmen oder Lehrgänge erweitert, die mit der Kompetenzfeststellung durch die IHK enden. Der erfolgreiche Absolvent erhält ein IHK-Zertifikat.



Wer darf prüfen?

Nicht sehr häufig, aber manchmal stellt sie sich doch die Frage, wer eigentlich an einer Prüfung mitwirken darf. Für Prüfungen gelten drei wichtige Grundsätze:



1 Angehörige dürfen nicht, Ausbilder sollen nicht prüfen

Reliabilität, also Zuverlässig- und Genauigkeit, Validität, die Belastbarkeit der Bewertung, und Objektivität, die Unvoreingenommenheit gegenüber den Teilnehmenden.

Um diese Unvoreingenommenheit zu gewährleisten, bestimmt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammern in § 3 Abs. 1, dass Angehörige bei der Entscheidung über die Zulassung und im Rahmen der Prüfung nicht mitwirken dürfen, und nennt einen ganzen Katalog von Personen, die unter diesen Angehörigen-Begriff fallen.

Diese Regelung ist nachvollziehbar, kommt in der Praxis aber vergleichsweise selten vor. Deutlich häufiger ist der Fall, dass Ausbilderinnen und Ausbilder auch als Prüfer/in für die IHK tätig sind. Auch diesen Fall regelt die Prüfungsordnung ausdrücklich, und zwar in Abs. 4 der Vorschrift:

„Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.“

Auch dies ist nachvollziehbar, da Ausbilder ihrem Azubi, den sie seit mehreren Jahren kennen, nicht so unvoreingenommen begegnen können wie einem Fremden. Ausbilder wissen aus der Ausbildung, was ihr Azubi kann und was er meint, wenn er einen bestimmten Ausdruck benutzt. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass der eigene Azubi besonders „hart rangenommen“ wird, um genau diesen Effekt zu umgehen. Vieles hiervon passiert unbewusst, weswegen genau diese Regelung in die Prüfungsordnung aufgenommen wurde. Dennoch bleibt es eine Soll-Vorschrift,

was bedeutet, dass man aus besonderen Gründen hiervon abweichen darf. So kann es z.B. in kleinen Berufen, in denen nicht viele Prüfer zur Verfügung stehen, erforderlich sein, dass der Ausbilder mitwirkt. Der Einsatz von Ausbilderinnen und Ausbildern darf nur nicht die Regel sein.

2 Mitwirkung von Berufsschullehrern

In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, wie die Mitwirkung von Berufsschullehrerinnen und -lehrern zu bewerten ist. Ausdrücklich ist dies nicht in der Prüfungsordnung geregelt. Aber auch Berufsschullehrer kennen natürlich ihre Schülerinnen und Schüler aus den zurückliegenden Jahren. Die Frage hat die Gerichte bislang kaum beschäftigt. Im Jahr 1989 hat das Verwaltungsgericht Oldenburg (Urteil vom 25. April 1989 – 1 A 4/89 –) entschieden, dass Lehrer nicht automatisch von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Hintergrund ist zum einen, dass

Lehrer eine größere Anzahl von Schülern betreuen, als dies bei Ausbildern und ihren Azubis der Fall ist, und Lehrer aufgrund ihrer Tätigkeit über größere Erfahrung im Umgang mit der Bewertung in Prüfungssituationen haben. Zum anderen würde der generelle Ausschluss natürlich auch eine große Lücke im Prüfungswesen reißen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass es keinen Fall geben kann, in dem es erforderlich werden kann, auch einen Lehrer von der Prüfung auszuschließen. Vielmehr greift in diesen, wie in allen anderen Fällen, § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung:

„Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.“

Diese Vorschrift gilt für alle Prüferinnen und Prüfer und damit auch für die Berufsschul-Vertreter. Wichtig ist, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Prüfer tatsächlich befangen ist. Es reicht, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder dass auch nur das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird. Das ist eine sehr niedrige Hürde. Die Prüfungsordnung verlangt nicht, dass der Grund plausibel gemacht wird oder überwiegend wahrscheinlich ist. Es reicht, dass er behauptet wird. Schüler können sich so gegen die Prüfung durch ihren Berufsschullehrer wehren, wenn sie die Sorge an die IHK herantragen, dass die Prüfung nicht unvoreingenommen erfolgen würde.

Nächste Seite >



Fortsetzung >

Dies ist letztendlich auch im Sinne aller Beteiligten. Denn die IHK wird in aller Regel kaum in der Lage sein, die Behauptung zu überprüfen – und niemand möchte eine Schlamm-schlacht im Vorfeld der Prüfung.

3 Keine Bekanntgabe der Besetzung des Prüfungsausschusses

Zum Verfahren sieht die Prüfungsordnung vor, dass die Befangenheit vor der Prüfung gegenüber der IHK zu rügen ist, während der Prüfung gegenüber dem Ausschuss. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob vor diesem Hintergrund die Besetzung des Prüfungsausschusses den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt gegeben werden muss. Dies ist nicht der Fall. Zum einen kann es durch Krankheit oder andere kurzfristige unvorhergesehene Zwischenfälle noch zu Änderungen in der Besetzung des Ausschusses kommen. Zum anderen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch im Nachhinein noch die Möglichkeit, Befangenheit zu rügen, wenn sie im Rahmen der mündlichen oder praktischen Prüfung feststellen, dass sie dies bei einem Ausschussmitglied befürchten. Diese Befürchtung während der Prüfung gegenüber dem Ausschuss zu äußern, ist – gerade für jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer – eine nicht zu unterschätzende Hürde. Daher ist vermeintliche Befangenheit häufig auch ein Widerspruchsrgrund.

Natürlich kann ein Ausschussmitglied sich auch selbst für befangen erklären. So kann es sein, dass bereits im Rahmen der Terminplanung ein bekannter Name auftaucht – oder auch erst am Prüfungstag selbst, wenn der Teilnehmer den Raum betritt, klar wird, dass eine Mitwirkung besser unterbleiben sollte, weil es sich zum Beispiel um einen ehemaligen Mitarbeiter handelt. Wird die Befangenheit rechtzeitig vor der Prüfung festgestellt, wird die IHK in der Prüfung einen Stellvertreter einsetzen. Stellt sich die Befangenheit erst während der Prüfung heraus, wird in aller Regel so kurzfristig keine Vertretung möglich sein. In diesem Fall ist der Teilnehmer zu einem neuen Termin einzuladen. ✕



Einen Moment noch. Ich muss nur sicher gehen, dass Ihr Handy wirklich nichts aufzeichnet.

Smartphone in der Prüfung – das kann böse enden!

Smartphones, Handys und Tablets sind vor der Prüfung abzugeben. Darüber wird jeder Prüfungsteilnehmer vor der Prüfung und auch am Prüfungstag belehrt. Wer dagegen verstößt und sogar in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch mittels eines versteckten Smartphones aufzeichnet, verstößt nicht nur gegen die Prüfungsordnung, sondern macht sich auch strafbar. Denn nach § 201 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt. Auch der Versuch ist strafbar. Zivilrechtliche Ansprüche der Prüfer wegen der Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts sind ebenfalls denkbar. Für den Prüfungsteilnehmer hat der Mitschnitt des Prüfungsgesprächs prüfungsrechtlich in jedem Fall drastische Konsequenzen: Im schlimmsten Fall wird der gesamte Prüfungsteil nicht gewertet. Das „Abhörgerät“ kann vom Prüfungsausschuss eingezogen werden.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königsstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Bertram Weirich
(IHK Koblenz)

Layout:

www.schaab-pr.de

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.